

## **Studienordnung für das Masterstudium Theologie als Vollstudiengang an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich**

Die Theologische Fakultät der Universität Zürich erlässt für das Masterstudium Theologie als Vollstudiengang folgende Studienordnung.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1. Diese Ordnung regelt den Masterstudiengang Theologie als Vollstudiengang an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich (im Folgenden: Fakultät).

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Zürich Theologie als Vollstudiengang im Masterstudiengang studieren.

§ 2. Die übergreifenden Bestimmungen sind der Rahmenordnung der Fakultät für das Studium der Bachelor- und Masterstudiengänge zu entnehmen.

<sup>2</sup> Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung für das Bachelor- und Masterstudium Theologie (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Die Wegleitung wird von der Fakultät erlassen.

### **II. Studium**

#### *Kreditpunkte*

§3. Der Masterstudiengang Theologie als Vollstudiengang umfasst 120 Kreditpunkte.

<sup>2</sup> Die Fakultätsversammlung genehmigt jedes Semester die Anzahl der Kreditpunkte, die in den einzelnen Lehrveranstaltungen für den Masterstudiengang Theologie als Vollstudiengang erworben werden können.

#### *Module*

§ 4. Das Studium ist in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule gegliedert. Module sind in der Regel inhaltlich zusammenhängende Studieneinheiten, die aus einer oder mehreren Studienleistungen bestehen, innerhalb von ein bis zwei Semestern studiert und mittels eines Leistungsnachweises validiert werden. Für das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls und die Anrechnung der damit verbundenen Kreditpunkte muss ein mindestens als genügend bewerteter Leistungsnachweis erbracht werden.

<sup>2</sup> *Pflichtmodule* sind vom Studienplan vorgeschriebene Module, die im Rahmen des Studiengangs obligatorisch absolviert werden müssen. *Wahlpflichtmodule* können, um eine vorgeschriebene Anzahl Kreditpunkte zu erwerben, von den Studierenden aus dafür bestimmten Wahlpflichtbereichen ausgewählt werden. *Wahlmodule* sind Module, die aus dem Angebot der Theologischen Fakultät sowie

anderer Fakultäten frei wählbar sind, sofern keine inhaltliche Kongruenz mit besuchten oder noch zu besuchenden Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen besteht.

### *Zulassung*

§ 5. Die folgenden akademischen Abschlüsse erlauben die prüfungsfreie Zulassung zum Masterstudium Theologie als Vollstudiengang:

- ein Bachelorabschluss in Theologie (Voll- oder Hauptfachstudiengang) der Fakultät
- gleich- oder höherwertige Abschlüsse von in- und ausländischen Universitäten, die von der Fakultät generell anerkannt worden sind.

<sup>2</sup> In allen anderen Fällen, insbesondere bei Fachhochschulabschlüssen, entscheidet die Studienkommission Theologie nach von ihr festgelegten Kriterien. Sie kann Auflagen in der Form von zusätzlichen Leistungsnachweisen verlangen. Sie entscheidet auch über eine Anrechnung von andernorts absolvierten Studienleistungen bzw. erworbenen Kreditpunkten.

### *Aufbau des Masterstudiums*

§ 6. Der Masterstudiengang Theologie als Vollstudiengang umfasst folgende Module:

- a) das Modul Bibelwissenschaften 4 (BW 4: 6 KP)
- b) die Module Altes Testament 5 und Neues Testament 5 (AT 5 und NT 5: je 8 KP)
- c) das Modul Kirchengeschichte 4 (KG 4: 10 KP)
- d) das Modul Systematische Theologie 5 (ST 5: 10 KP)
- e) die Module Systematische Theologie 6D und 6E, je in Dogmatik und in Ethik (ST 6D und ST 6E: je 6 KP)
- f) das Modul Praktische Theologie 4 (PT 4: 10 KP)
- g) das Modul Religionswissenschaft (RWTh: 6 KP)
- h) das Modul Philosophie 2 (Ph 2: 6 K)
- i) die Masterarbeit (20 KP)

und den Wahlbereich, bestehend aus Modulen inner- und/oder ausserhalb der Theologie (24 KP; inklusive überfachliche Kompetenzen).

<sup>2</sup> Die zu den einzelnen Modulen gehörenden Lehrveranstaltungen werden mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte im Vorlesungsverzeichnis publiziert.

<sup>3</sup> Studierende haben die Möglichkeit, in Rücksprache mit den modulverantwortlichen Dozierenden bei der Studienkommission Theologie (im Folgenden: Studienkommission) zu beantragen, dass einzelne Studienleistungen oder ganze Module durch andere, gleichwertige Studienleistungen ersetzt werden ("learning contract").

### *Erfolgreiches Bestehen des Masterstudiums*

§ 7. Der Masterstudiengang Theologie als Vollstudiengang ist erfolgreich bestanden, wenn mindestens die Kreditpunkte der Studienbestandteile gemäss § 6.1 erworben sind.

<sup>2</sup> Einzelheiten zu den §§ 6-7 werden in der Wegleitung ausgeführt.

<sup>3</sup> Als Wahlmöglichkeit kann eine modulübergreifende Masterprüfung abgelegt werden. Wird diese Möglichkeit gewählt, so können Module im Gesamtumfang von 20 Kreditpunkten abgewählt werden

und es können stattdessen 20 Kreditpunkte für eine modulübergreifende Masterprüfung erworben werden. Einzelheiten regelt die Wegleitung.

<sup>4</sup> Die Leistungsnachweise der Module bzw. Lehrveranstaltungen in Disziplinen ausserhalb der Theologie erfolgen nach Massgabe der entsprechenden Studienordnungen. Die Leistungsnachweise der Module bzw. Lehrveranstaltungen an anderen Theologischen Fakultäten erfolgen entweder als Mobilitätsprüfungen an der entsprechenden Fakultät oder im Rahmen einer regulären Modulprüfung an der Theologischen Fakultät der Universität Zürich entsprechend einer im Voraus zwischen Studierenden und verantwortlichen Dozierenden getroffenen Vereinbarung.

<sup>5</sup> Die Gesamtnote des Masterstudiums wird aus den während des Masterstudiums erbrachten, benoteten Studienleistungen aus den Modulen gemäss § 6-7, gegebenenfalls der fächerübergreifenden Masterprüfung, sowie der Masterarbeit errechnet, gewichtet entsprechend den durch die jeweilige Studienleistung erworbenen Kreditpunkte.

### *Vertiefungsrichtung („major“)*

§ 8. Werden innerhalb des Wahlbereichs 12 oder mehr Kreditpunkte in einer der folgenden Vertiefungsrichtungen: „Altes Testament“, „Neues Testament“, „Kirchengeschichte“, „Systematische Theologie / Dogmatik“, Systematische Theologie / Ethik“, „Praktische Theologie“, „Philosophie“ oder „Religionswissenschaft“ erworben und die Masterarbeit in derselben Vertiefungsrichtung geschrieben, so kann diese auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten auf der Diplomurkunde und dem Diploma Supplement ausgewiesen werden („major“).

## **III. Leistungsnachweise**

### *Erwerb von Kreditpunkten*

§ 9. Kreditpunkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben. Sie werden vergeben für:

- a) benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen
- b) nicht benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen
- c) überfachliche Kompetenzen
- d) Masterarbeit
- e) fächerübergreifende Masterprüfung.

### *Benotete Leistungsnachweise*

§ 10. Die Module gemäss § 6.1 lit. a) bis h) werden mit einem benoteten, mündlichen und/oder schriftlichen Leistungsnachweis überprüft. Einzelheiten sind in der Wegleitung geregelt.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Leistungsnachweise für auswärtige Mobilitätsstudierende, bei welchen Noten für einzelne Studienleistungen in allen Lehrveranstaltungen vergeben werden können.

<sup>3</sup> Die Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

<sup>4</sup> Mündliche Leistungsnachweise dauern 20-40 Minuten. Sie erfolgen durch:

- a) mündliche Überblicksprüfung mit oder ohne Spezialgebiet (in der Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers [Mindestanforderung: Masterabschluss]), oder
- b) Präsentation einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten verfassten schriftlichen Arbeit (Seminararbeit, freie schriftliche Arbeit, Thesenpapier, Essay o.ä.) mit anschliessender Diskussion, oder

c) Präsentation eines Portfolios oder eines Thesenpapiers mit Kolloquium.

<sup>5</sup> Schriftliche Leistungsnachweise erfolgen durch:

a) eine zwei- bis dreistündige Klausur, oder

b) eine schriftliche Arbeit in Form einer Seminararbeit, einer freien schriftlichen Arbeit, eines Essays o.ä.

<sup>6</sup> Schriftliche Leistungsnachweise für Einzelveranstaltungen erfolgen in der Regel durch eine einstündige Klausur.

<sup>7</sup> Inhalt, Umfang und Durchführung der Leistungsnachweise sind in der Wegleitung festgelegt. Bestehen alternative Möglichkeiten eines Leistungsnachweises, wird die Wahl im Einvernehmen mit den Dozierenden festgelegt.

<sup>8</sup> Ein nicht bestandener benoteter Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden. Das dreimalige Nichtbestehen eines benoteten Leistungsnachweises für ein Pflichtmodul führt zum Ausschluss vom Masterstudium in Theologie. Ist ein Wahlpflichtmodul nach den zulässigen Wiederholungen nicht bestanden oder verzichtet die Kandidatin bzw. der Kandidat auf eine Wiederholung, kann das Modul durch ein anderes ersetzt werden.

<sup>9</sup> Wer einen Leistungsnachweis nicht in genügender Form erbracht hat, erhält mit dem Bescheid über den Leistungsnachweis die Einladung zur Wiederholung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, sich bis 10 Tage vor der betreffenden Wiederholung des Leistungsnachweises abzumelden, muss dann aber das Modul wiederholen, wenn sie bzw. er es angerechnet haben will.

### *Nicht benotete Leistungsnachweise von Studienleistungen*

§ 11. Leistungsnachweise für Module im Wahlbereich werden in der Regel nicht benotet.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Leistungsnachweise für auswärtige Mobilitätsstudierende und von fakultätsfremden Modulen im Wahlbereich. Für diese können Noten vergeben werden.

<sup>3</sup> Die nicht benoteten Leistungsnachweise erfolgen:

a) in Vorlesungen durch mündliche Prüfungen und schriftliche Tests,

b) in interaktiven Veranstaltungen wie Grundkursen, Seminaren oder Übungen insbesondere durch Referate, Protokolle, Essays oder Arbeitsblätter,

c) durch überfachliche Kompetenzen.

Individuelle Lektüre sowie freie schriftliche Arbeiten werden entsprechend einer im Voraus zwischen Studierenden und verantwortlichen Dozierenden getroffenen Vereinbarung überprüft.

<sup>4</sup> Form, Umfang und Zeitpunkt der Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen werden frühzeitig zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den betreffenden Dozierenden bekannt gegeben.

<sup>5</sup> Die Leistungsnachweise liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

<sup>6</sup> Nicht benotete Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen werden mit bestanden/nicht bestanden bewertet.

<sup>7</sup> Ein nicht bestandener nicht benoteter Leistungsnachweis kann zweimal wiederholt werden. Ist ein Wahlmodul nach den zulässigen Wiederholungen nicht bestanden oder verzichtet die Kandidatin bzw. der Kandidat auf eine Wiederholung, kann das Modul durch ein anderes ersetzt werden.

<sup>8</sup> Wer einen Leistungsnachweis nicht in genügender Form erbracht hat, erhält mit dem Bescheid über den Leistungsnachweis die Einladung zur Wiederholung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das

Recht, sich bis 10 Tage vor der betreffenden Wiederholung des Leistungsnachweises abzumelden, muss dann aber das Modul wiederholen, wenn sie bzw. er es angerechnet haben will.

### *Masterarbeit*

§ 12. Vor Abschluss des Masterstudiums ist zu einem frei gewählten Thema eine Masterarbeit zu schreiben. Die Masterarbeit dokumentiert eine vertiefte, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer selbst gewählten Fragestellung der Theologie. Bereits als Leistungsnachweise angerechnete Proseminararbeiten, Seminararbeiten oder die Bachelorarbeit können nicht als Bestandteil in die Masterarbeit aufgenommen werden. Die Studienkommission kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup> Die Studentin bzw. der Student wählt sich für die Betreuung der Masterarbeit eine habilitierte oder gleichwertig qualifizierte Dozentin bzw. einen entsprechenden Dozenten und vereinbart mit dieser bzw. diesem das Thema der Masterarbeit.

<sup>3</sup> Die Masterarbeit umfasst ca. 60 bis 80 Seiten (ca. 180'000-240'000 Zeichen inkl. Leerzeichen).

<sup>4</sup> Die Masterarbeit ist in deutscher, französischer oder englischer Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der Studienkommission ist auch eine andere Sprache zulässig.

<sup>5</sup> Die Masterarbeit wird zweifach schriftlich begutachtet und benotet. Das Erstgutachten übernimmt die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent. Die Studienkommission ernennt die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter.

<sup>6</sup> Wird eine Masterarbeit nicht bestanden, kann einmal eine weitere Arbeit mit einem neuen Thema verfasst werden. Das wiederholte Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium der Theologie an der Universität Zürich.

### *Leistungsbewertung*

§ 13. Leistungsnachweise im Masterstudium werden mit bestanden/nicht bestanden oder mit den folgenden Noten beurteilt:

- a) 6 (ausgezeichnet)
- b) 5,5 (sehr gut)
- c) 5 (gut)
- d) 4,5 (befriedigend)
- e) 4 (genügend)
- f) 3,5 (nicht mehr genügend)
- g) 3 (ungenügend)
- h) 2 (schwach)
- i) 1 (sehr schwach)

<sup>2</sup> Bei Noten unter 4 gelten die Leistungsnachweise als ungenügend.

<sup>3</sup> Ergibt die Mittelung von Noten Teilnoten, so werden diese auf die nächste Halbnote auf- oder abgerundet.

### *Einsichtsrecht*

§ 14. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsnachweise gewährt das Dekanat der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht.

### *Verschiebung, Verhinderung und Fernbleiben*

§ 15. Das Buchen eines Moduls bedeutet automatisch die Anmeldung für den entsprechenden Leistungsnachweis. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsnachweisen oder Abgabeterminen ist

spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin schriftlich und begründet bei der Studienkommission der Fakultät einzureichen. Ausnahmen von dieser Frist können bei triftigen Gründen gewährt werden.

<sup>2</sup> Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Studienkommission ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Dieser legt möglichst bald einen Termin für die Nachprüfung fest.

<sup>3</sup> Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden bzw. wird mit der Note 1 bewertet.

#### *Unlauteres Prüfungsverhalten*

§ 16. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als nicht bestanden bzw. wird mit der Note 1 bewertet.

<sup>2</sup> Das Einreichen eines Plagiats, insbesondere die unbefugte Verwertung von Arbeiten Dritter unter Anmassung der Autorschaft, führt zum Nichtbestehen der betreffenden Arbeit. Weitere Konsequenzen, namentlich der Ausschluss vom Studium, bleiben vorbehalten.

#### *Anrechnung von externen Studien- und Prüfungsleistungen*

§ 17. Über die Anrechnung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden bzw. werden, sowie über die Anrechnung von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, entscheidet die Studienkommission.

<sup>2</sup> Für Mobilitätsstudien auf der Ebene ganzer Module oder von Einzelveranstaltungen in Studiengängen mit Koordinationsvereinbarungen ist kein Gesuch erforderlich.

<sup>3</sup> Den Betroffenen wird die Anrechnung von externen Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung durch das Prodekanat Lehre mitgeteilt.

## **IV. Zuständigkeiten**

#### *Studienkommission Theologie*

§ 18. Die Studienkommission wird von der Fakultätsversammlung gewählt. Sie besteht aus

- a) der Prodekanin Lehre bzw. dem Prodekan Lehre (Vorsitz) und
- b) aus zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät.

Die Studienkommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Darüber hinaus entscheidet sie in allen Fragen der Leistungsnachweise, für welche diese Ordnung keine Bestimmungen enthält.

#### *Härtefälle*

§ 19. In Härtefällen kann die Studienkommission begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, so weit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

## **V. Rechtsmittel**

### *Verfügungen und Rekurse*

§ 20. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle, schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen, mitzuteilen. Sie können gemäss den Bestimmungen des Universitätsgesetzes angefochten werden.

## **VI. Übergangsbestimmungen**

§ 21. Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden der Theologie, die ihr Studium an der Universität Zürich im Wintersemester 2006/2007 und später beginnen, wiederaufnehmen oder an die Universität Zürich wechseln, sofern sie die Zulassungsbedingungen erfüllen. Studierende, welche nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung studieren, können bei der Studienkommission beantragen, ihr Studium nach dieser neuen Ordnung fortzusetzen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### *Inkrafttreten*

§ 22. Diese Studienordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die bisherigen Übergangsbestimmungen der Theologischen Fakultät der Universität Zürich für den Studiengang Theologie vom 1.1.2004.

Durch die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich erlassen am 7. April 2006.

In revidierter Fassung durch die Fakultätsversammlung der Theologischen Fakultät der Universität Zürich approbiert am 19. September 2008.

Namens der Theologischen Fakultät der Universität Zürich

Der Dekan:  
Prof. Dr. Konrad Schmid